Solarpark Eppingen

Artenschutzfachliche
Konflikteinschätzung

(saP Stufe 1)

GRUPPE f. ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN
Detzel & Matthäus

Stadt Eppingen

Stuttgart, 04. Oktober 2017

Auftraggeber: **Stadt Eppingen**
Städtebauliche Entwicklung
Herr Frenger
Marktplatz 5
75031 Eppingen

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Prof. Dr. Peter Detzel (Diplom Biologe)

Bearbeitung: Dr. Matthias Otto (Diplom Biologe)

INHALT

1 EINFÜHRUNG 1
1.1 Anlass und Zielsetzung 1
1.2 Ziele und Aufgaben 1
1.3 Vorgehensweise 1
1.4 Rechtliche Grundlagen 1
1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 1
1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG 3
2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 6
2.1 Lage im Raum 6
2.2 Abgrenzung des Eingriffsbereiches 6
3 BESTAND 7
3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale 7
3.2 Auswertung von vorhandenem Datenmaterial 8
4 VORPRÜFUNG 9
4.1 Vorhabenbeschreibung 9
4.2 Abschichtung relevanter Arten 9
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung 13
4.4 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf 13
5 FAZIT 14
6 QUELLEN UND LITERATUR 15

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009 [8], verändert 2012) 3

Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und Eingriffsbereiches 6

Abbildung 3: Gemulchte Wiese und deren Saumstrukturen als Lebensraum für Vögel 7

Abbildung 4: Grünland als Lebensraum für Vögel 7

Abbildung 5: Gehölze im Untersuchungsgebiet 8

Abbildung 6: Baumhöhlen als potenzielle Habitate 8

Abbildung 7: Obstbäume als Lebensraum für Hecken- und Zweigbrüter 8

Abbildung 8: Fruchttragende Sträucher als Nahrungsquelle 8

1 EINFÜHRUNG

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Im Zusammenhang mit der Planung eines Solarparks in Eppingen ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange in diesem Rahmen auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG [3] abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

In diesem Kontext steht die vorliegende Untersuchung des besonderen Artenschutzes, mit deren fachgutachterlichen Bearbeitung die Gruppe für ökologische Gutachten beauftragt wurde.

1.2 ZIELE UND AUFGABEN

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, in einer ersten Stufe auf Basis der ermittelten Habitatpotenziale die Prüfrelevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu ermitteln, um daraus die planerischen Konsequenzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ableiten zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG.

1.3 VORGEHENSWEISE

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde am 27.09.2017 eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht und auf Hinweise zu möglichen Vorkommen geprüft. Unterstützend wurde hierzu auf das Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) der LUBW [5] zurückgegriffen.

1.4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie -

(ABl. EG Nr. L 206/7) [11] sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (Reihe L 20: 7-25) [10] verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

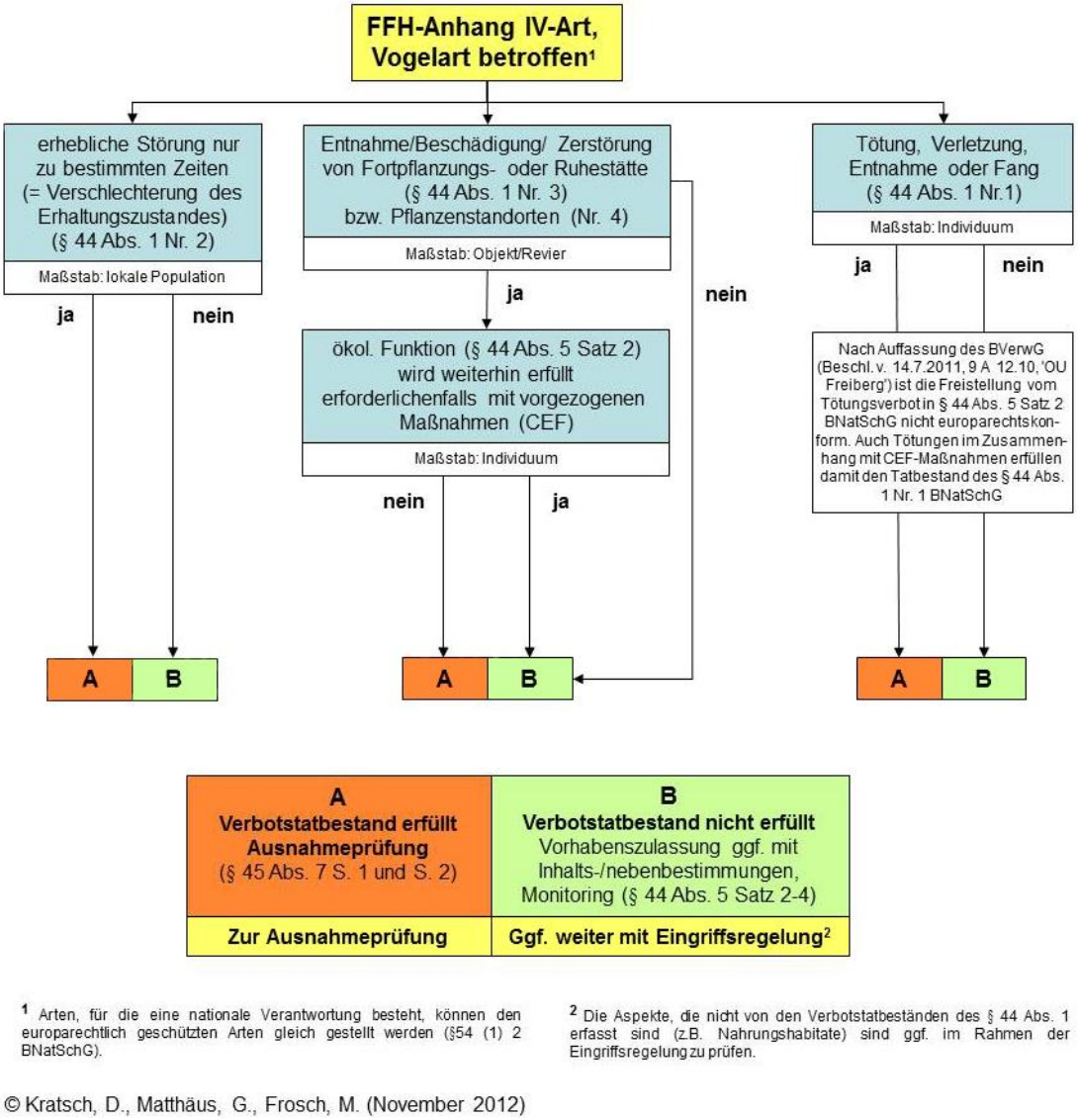

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009 [8], verändert 2012)

1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn keine Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *'continous ecological functionality'*) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT [4] der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand [4].

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt.

AUSNAHMEPRÜFUNG

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 LAGE IM RAUM

Das Untersuchungsgebiet des Vorhabens befindet sich im westlichen Bereich Eppingens zwischen der Kernstadt und Rohrbach am Giesshübel und wird gemäß des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW [5] dem Naturraum Kraichgau (4. Ordnung) zugeordnet.

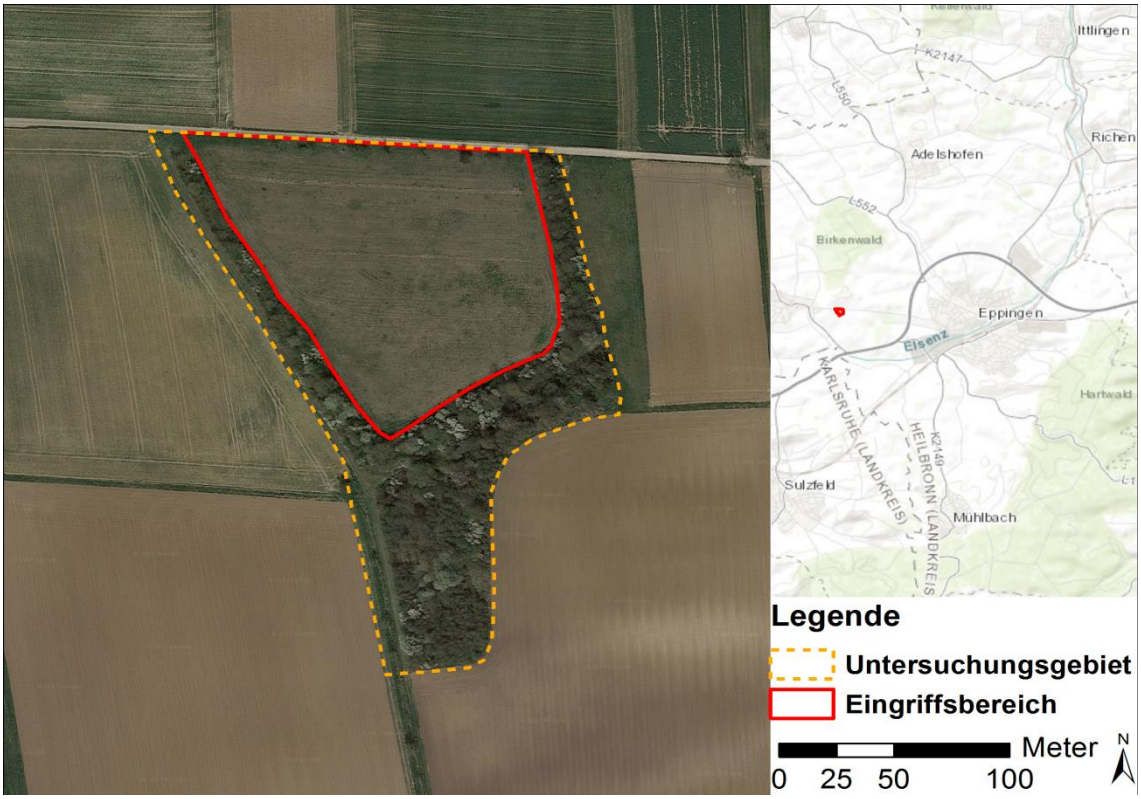

Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und Eingriffsbereiches

2.2 ABGRENZUNG DES EINGRIFFSBEREICHES

Der Eingriffsbereich umfasst ein etwa 14.600 m² großes Gebiet (Abbildung 2) und wird im Norden durch eine Straße begrenzt. Im Osten, Süden und Westen bilden Gehölzstrukturen jeder Altersklasse sowie eine ausgeprägte Krautschicht die Grenze. Angrenzend befinden sich Ackerflächen. Die Abgrenzung des Eingriffsbereiches orientiert sich am Lageplan des Plangebietes, in dem die vom Projekt ausgehenden Wirkprozesse europarechtlich geschützte Arten direkt oder indirekt beeinträchtigen können. Darüber hinaus finden der Raumanspruch bzw. der Lebensraumverbund bezüglich Teilhabitate der Arten Berücksichtigung. Aufgrund der spezifischen Empfindlichkeiten und Raumansprüche kann die Abgrenzung des Wirkraums für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen variieren.

3 BESTAND

3.1 BIOTOPSTRUKTUREN UND HABITATPOTENZIALE

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert.

Grünland

Im Eingriffsbereich befindet sich eine Mähwiese (Abbildung 3 und 4), die sich als Nahrungshabitat für Vögel eignet. Habitatpotenziale für weitere europarechtlich geschützte Arten bestehen nicht.

Abbildung 3: Gemulchte Wiese und deren Saumstrukturen als Lebensraum für Vögel

Abbildung 4: Grünland als Lebensraum für Vögel

⇨ Die Grünfläche weist eine Eignung als Nahrungshabitat für Vogelarten auf.

Gehölze

Der Gehölzbewuchs im Untersuchungsgebiet besteht aus Laubbäumen sowie aus fruchttragenden Hecken und Gebüschen (Abbildung 5). An einigen Bäumen konnten Höhlen festgestellt werden, die sich als Tagesquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel oder Habitat für Totholzkäfer eignen (Abbildung 6). Die Gehölze eigenen sich ebenfalls als potenzieller Lebensraum für Hecken- oder Zweigbrüter (Abbildung 7 und 8). Winterquartiere für Fledermäuse können aufgrund fehlender Frostsicherheit ausgeschlossen werden.

Abbildung 5: Gehölze im Untersuchungsgebiet

Abbildung 6: Baumhöhlen als potenzielle Habitate

Abbildung 7: Obstbäume als Lebensraum für Hecken- und Zweigbrüter

Abbildung 8: Fruchttragende Sträucher als Nahrungsquelle

⇨ Die Gehölzstrukturen verfügen über Habitatpotenzial für Totholzkäfer, für frei oder in Baumhöhlen brütende Vogelarten sowie als Tagesquartiere für Fledermäuse.

3.2 AUSWERTUNG VON VORHANDENEM DATENMATERIAL

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine konkreten Daten zum Vorkommen europarechtlich geschützter Arten vor.

4 VORPRÜFUNG

4.1 VORHABENBESCHREIBUNG

Auf dem ehemaligen Schuttplatz von Rohrbach soll ein Solarpark zur Stromerzeugung geplant und errichtet werden. Da im Rahmen der Planung keine Eingriffe, außer den üblichen Pflegemaßnahmen, in die Gehölzstrukturen vorgesehen sind, lassen sich die artenschutzrechtlichen Konflikte durch Maßnahmen zur Vermeidung umgehen. Erst mit einer Gehölzentnahme, über den Rahmen üblicher Pflegemaßnahmen hinaus, ergeben sich artenschutzrechtliche Konsequenzen.

4.2 ABSCHICHTUNG RELEVANTER ARTEN

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der Kenntnisse zur Biologie und Ökologie erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Artengruppe abgeschichtet werden. Letzteres begründet sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aller heimischen Vogel- und Fledermausarten und artengruppenbezogene Erfassungsstandards, wodurch ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf jeweils die gesamte Artengruppe umfasst.

Die Nichtrelevanz einer Art bzw. Artengruppe begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenswirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten oder Artengruppen (P).

Abschichtungskriterium:

P: **X** = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

(X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen = **prüfrelevant**

V: **X** = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en); Angaben zur Verbreitung gemäß [1], [2], [7], [9]

H: **X =** innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

B: **X** = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

(X) = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
Säugetiere					
	Biber *Castor fiber*	X			
	Feldhamster *Cricetus cricetus*	X			
	Haselmaus *Muscardinus avellanarius*		X		Inselartiges Habitat ohne Waldanbindung.
	Luchs *Lynx lynx*	X			
	Wildkatze *Felis silvestris*	X			
(X)	Artengruppe „Fledermäuse“ *Microchiroptera*			(X)	Individuenverluste durch **Maßnahme V1** (Bauzeitenbeschränkung) vermeidbar.
Reptilien					
	Äskulapnatter *Zamenis longissima*	X			
	Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*	X			
	Mauereidechse *Podarcis muralis*		X		Inselartiger Lebensraum ohne geeignete Sonnplätze
	Schlingnatter *Coronella austriaca*		X		Inselartiger Lebensraum und fehlen niedriger, sandig-steiniger Vegetation
	Westliche Smaragdeidechse *Lacerta bilineata**	X			
	Zauneidechse *Lacerta agilis*		X		Inselartiger Lebensraum ohne geeignete Sonnplätze
Amphibien					
	Alpensalamander *Salamandra atra*	X			
	Europäischer Laubfrosch *Hyla arborea*		X		Fehlen geeigneter Kleinstgewässer

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	X			
	Gelbbauchunke *Bombina variegata*		X		Fehlen geeigneter Kleinstgewässer
	Kammmolch *Triturus cristatus*		X		Fehlen geeigneter Stillgewässer
	Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*	X			
	Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	X			
	Kreuzkröte *Bufo calamita*		X		Fehlen geeigneter Kleingewässer
	Moorfrosch *Rana arvalis*	X			
	Springfrosch *Rana dalmatina*		X		Fehlen geeigneter Stillgewässer
	Wechselkröte *Bufo viridis*		X		Fehlen geeigneter Kleingewässer
Schmetterlinge					
	Apollofalter *Parnassius apollo*	X			
	Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle*	X			
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*		X		Keine Futterpflanzen (*Sanguisorba officinalis*) im Eingriffsbereich
	Eschen-Scheckenfalter *Euphydryas maturna*	X			
	Gelbringfalter *Lopinga achine*	X			
	Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*		X		Keine Raupenfutterpflanzen (*Rumex hydrolapathum, R. obtusifolius*) im Eingriffsbereich
	Haarstrangwurzeleule *Gortyna borelii lunata*	X			
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea teleius*		X		Keine Futterpflanzen (*Sanguisorba officinalis*) im Eingriffsbereich
	Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*		X		Keine Futterpflanzen (*Epilobium spec.*) im Eingriffsbereich
	Quendel-Ameisenbläuling *Maculinea arion*	X			
	Schwarzer Apollofalter *Parnassius mnemosyne*	X			
	Wald-Wiesenvögelchen *Coenonympha hero*	X			
Käfer					
	Alpenbock *Rosalia alpina*	X			
(X)	Eremit, Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*			(X)	Individuenverluste durch **Maßnahme V2** (Erhalt der Höhlenbäume) vermeidbar.
	Heldbock *Cerambyx cerdo*	X			

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer *Graphoderus bilineatus*	X			
	Vierzähniger Mistkäfer *Bolbelasmus unicornis*	X			
Libellen					
	Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*	X			
	Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*	X			
	Grüne Keiljungfer *Ophiogomphus cecilia*	X			
	Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*	X			
	Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*	X			
Weichtiere					
	Gemeine Flussmuschel *Unio crassus*	X			
	Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*	X			
Pflanzen					
	Biegsames Nixkraut[1] *Najas flexilis*	X			
	Bodensee-Vergissmeinnicht *Myosotis rehsteineri*	X			
	Dicke Trespe *Bromus grossus*	X			
	Frauenschuh *Cypripedium calceolus*	X			
	Kleefarn *Marsilea quadrifolia*	X			
	Kriechender Scheiberich[2] *Apium repens*	X			
	Liegendes Büchsenkraut *Lindernia procumbens*	X			
	Prächtiger Dünnfarn *Trichomanes speciosum*	X			
	Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*	X			
	Sommer-Drehwurz *Spiranthes aestivalis*	X			
	Sumpf-Gladiole *Gladiolus palustris*	X			
	Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*	X			

[1] Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: [6]

[2] Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: [6].

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
(X)	Brutvögel			(X)	Ökologische Funktion und Erhaltungszustand der lokalen Populationen bleiben erhalten, wenn Eingriffe räumlich und zeitlich eng begrenzt sind. Individuenverluste durch **Maßnahme V1** (Bauzeitenbeschränkung) vermeidbar
	Rastvögel			X	Verbotstatbestände sind aufgrund räumlich und zeitlich eng begrenzter Wirkungen sowie fehlender Bedeutung des Eingriffsbereichs auszuschließen
	Zugvögel			X	
	Wintergäste			X	

4.3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

V 1 Die Zeiten für die Pflegearbeiten werden unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten und der sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse nach den Regelungen des § 39 BNatSchG auf Oktober bis Februar beschränkt.

V 2 Bäume mit Höhlen, die eine Eignung als potenzielles Totholzkäferhabitat aufweisen, bleiben erhalten.

4.4 ANFORDERUNGEN AN DEN WEITEREN PRÜFBEDARF

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Um Rechtsicherheit zu erlangen, ist bei einer Bestandserhaltung der Gehölzstrukturen keine vertiefende Untersuchung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erforderlich, die in eine artenschutzrechtliche Prüfung bezogen auf die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mündet.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 (Bauzeitenbeschränkung) und V2 (Erhalt von Höhlenbäumen) vermeiden werden.

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Bei Beachtung der bauzeitlichen Restriktionen während der sensiblen Zeiten der Brutvögel sowie Erhalt von Höhlenbäumen gemäß der Vermeidungsmaßnahme V 11 und V 2 können Direktverluste, erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5 FAZIT

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen zu europarechtlich geschützten Arten eignet sich der Eingriffsbereich als Lebensraum für verschiedene Vogel- und Fledermausarten sowie für Totholzkäfer.

Für die Artengruppe der potenziell vorkommenden Fledermäuse können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG bei Beschränkung der Zeiten für Bauarbeiten auf Oktober bis Februar ausgeschlossen werden.

Für potenziell vorkommende Totholzkäfer lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG im Rahmen der Pflegearbeiten im Untersuchungsgebiet durch den Erhalt von potenziellen Habitatbäumen vermeiden.

Für die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Vogelarten sind Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bei Durchführung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Dabei sind die Zeiten für die Entnahme von Gehölzen unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten auf Oktober bis Februar zu beschränken.

Eine nach § 44 (1) BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6 QUELLEN UND LITERATUR

[1] BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

[2] FVA & BUND [Hrsg.] (2013): Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze (Felis s. silvestris) in Baden-Württemberg, Stand 2006 – 2013. Unveröffentlicht.

[3] GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

[4] GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm

[5] LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.][(2007): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/

[6] LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2011): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen, http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/

[7] LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Arten der FFH-Richtlinie (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/, letzter Aufruf 27.09.2017).

[8] MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung" in: UVP-report 23. Jahrgang Ausgabe 3/2009 166-171, Erich Schmidt Verlag Berlin.

[9] NATURKUNDEMUSEUM KARLSRUHE (2014): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe (www.schmetterlinge-bw.de, letzter Aufruf 27.09.2017).

[10] RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20: 7-25.

[11] RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206, S. 7).